Gemäß § 9 Absatz 4 der Satzung hat die Mitgliederversammlung des Bayerischen Musikrats am 18.11.2023 nachfolgend beschlossen:

Versammlungsordnung für die Mitgliederversammlung

Unabhängig von der vorstehend gebrauchten Sprachform können alle Ämter unabhängig vom individuellen Geschlecht übernommen und ausgeübt werden.

1. Einberufung der Mitgliederversammlung

Zur Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des § 9 Absatz 5 *, danach insbesondere:

- (1) Mitteilungen des Präsidiums zur Mitgliederversammlung einschließlich deren Einberufung erfolgen in Textform*. Soweit dazu von einem Mitglied eine E-Mail-Adresse nicht zur Verfügung gestellt worden ist, gilt Schriftform*.
- (2) Der vom Präsidium festgelegte Versammlungstermin ist zusammen mit einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, bis 4 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Präsidium Anträge zur Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung einzureichen. Die Anträge der Mitglieder bedürfen abweichend von (1) der Schriftform*.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium zusammen mit der endgültigen Tagesordnung und den dazu erforderlichen Unterlagen unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vor dem Versammlungstermin.
- (5) Als Beginn für die Berechnung der Fristen gilt der Zugang der E-Mail beim Mitglied, soweit Schriftform* geboten ist, der üblicherweise zu erwartende postalische Zugang.

2. Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten geleitet, im Falle dessen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung vom Vizepräsidenten. Sind beide an der Leitung verhindert, bestimmt das Präsidium aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (3) Der Versammlungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Leitung der Versammlung auf die hauptamtlichen Leiter in der Geschäftsführung übertragen. Soweit Wahlen erforderlich sind, bestellt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters für diesen Tagesordnungspunkt eine Wahlkommission, die sich aus einem Wahlleiter sowie 2 weiteren Personen zusammensetzt; die Übertragung der Versammlungsleitung kann auch für die Abstimmung über die Entlastung erfolgen.
- (4) Soweit die Versammlung durch Teilnehmer gestört wird, kann der Versammlungsleiter dem Störer das Wort entziehen und diesen bei fortgesetzter Störung nach Entzug des Teilnahmerechts durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Versammlungsraums

^{* §§} ohne nähere Bezeichnung sind solche der Satzung

^{*} Schriftform: per Brief / Textform: per Brief, per Email etc.

verweisen. Gegenüber Gästen in der Mitgliederversammlung übt der Versammlungsleiter das Hausrecht aus.

3. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassungen (Abstimmungen)

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder des Präsidiums und der Delegierten der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 zur Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Bayerischen Musikrats zu entscheiden hat, bleibt davon unberührt.
- (2) Über alle ordnungsgemäß eingebrachten Sach- und Geschäftsordnungsanträge ist ein Beschluss herbeizuführen. Sachanträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind und erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), sind unzulässig.
- (3) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies auf einen entsprechenden Antrag eines Stimmberechtigten zur Geschäftsordnung durch die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen wird.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, für die Auflösung des Bayerischen Musikrats ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Berechnung einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen zählen nur Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen bleiben dabei ebenso außer Ansatz wie ungültige Stimmen.

4. Wahlen des Präsidiums und der Rechnungsprüfer

- (1) Für die Wahlen zum Präsidium und die entsprechenden Kandidaturen gelten die Bestimmungen des § 10.
- (2) Das Präsidium schlägt für die Wahl des Präsidiums je einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten vor und leitet diese Wahlvorschläge zusammen mit der Bekanntgabe des Versammlungstermins an die Mitglieder weiter. Die Mitglieder können im Rahmen ihrer vierwöchigen Antragsfrist nach Ziffer 1 Absatz 3 weitere Kandidaten vorschlagen, die dann den Wahlvorschlag des Präsidiums ergänzen. Unberührt davon bleibt das Recht während der Versammlung weitere Vorschläge einzubringen. Das Präsidium hat für alle Kandidaten vor der Versammlung deren Bereitschaft zur Übernahme des Amts festzustellen.
- (3) Die Wahl des Präsidenten und die des Vizepräsidenten haben den Wahlen der weiteren Präsidiumsmitglieder vorauszugehen, die Wahl des Präsidenten erfolgt vor der Wahl des Vizepräsidenten.

^{* §§} ohne nähere Bezeichnung sind solche der Satzung

^{*} Schriftform: per Brief / Textform: per Brief, per Email etc.

- (4) Die Wahlen zum Präsidium sind als geheime Wahl durch die Abgabe von Stimmzetteln durchzuführen, soweit die Mitgliederversammlung dies nicht mehrheitlich anders beschließt.
- (5) Der Präsident und der Vizepräsident werden jeweils in Einzelwahlgängen bestellt. Gewählt ist dabei dann der Kandidat, der nach Maßgabe der Ziffer 3 Absatz 4 Satz 4 die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (6) Die Vertreter der Mitgliedergruppen, nämlich der Sing- und Musikschulen, der Orchester, der Blasmusik und der Chorverbände werden als weitere Mitglieder des Präsidiums in einem gemeinsamen Wahlgang (Gesamtwahl) bestellt. Als gültig können Stimmzettel dabei nur gewertet werden, wenn sie nicht mehr als insgesamt vier Kandidaten und darunter nicht mehr als einen Kandidatennamen pro Mitgliedergruppe enthalten. Gewählt für ihre jeweilige Mitgliedergruppe sind danach die Kandidaten, die nach Maßgabe der Ziffer 3 Absatz 4 Satz 4 die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.
- (7) Die weiteren Mitglieder des Präsidiums werden in einem gemeinsamen Wahlgang (Gesamtwahl) bestellt. Als gültig können Stimmzettel dabei nur gewertet werden, wenn sie nicht mehr als insgesamt sechs Kandidaten enthalten. Gewählt sind danach die Kandidaten, die nach Maßgabe der Ziffer 3 Absatz 4 Satz 4 die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.
- (8) Erreicht bei den Gesamtwahlen nach Absätzen 6 und 7 ein Kandidat nicht die erforderliche absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sind zur Besetzung der jeweiligen noch freien Position Einzelwahlgänge durchzuführen, bei denen ebenfalls nur gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (9) Die Wahl der beiden Rechnungsprüfer erfolgt in einzelnen oder gemeinsamen Wahlgängen, für die dann Absätze 7 und 8 entsprechend gelten.

5. Versammlungsprotokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll ist den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben. Einsprüche zum Inhalt des Protokolls sind nur binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe zulässig; über einen Einspruch entscheidet der jeweilige Versammlungsleiter.

^{* §§} ohne nähere Bezeichnung sind solche der Satzung

^{*} Schriftform: per Brief / Textform: per Brief, per Email etc.